



**NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE
11. SITZUNG DES GEMEINDERATES**

Sitzungsdatum: Dienstag, 18.10.2022
Beginn: 18:29 Uhr
Ende: 19:09 Uhr
Ort: im großen Sitzungssaal des Rathauses

Erster Bürgermeister

Niedermair, Josef

Mitglieder des Gemeinderates

Brosch, Sabina
Ecker, Helmut
Edfelder, Damian
Edfelder, Silvia
Fischer, Josef
Gebhard, Alexandra
Hartshauser, Hermann
Henning, Thomas ab 18:35 Uhr anwesend
Holzmann, Andrea
Knieler, Tanja
Krätschmer, Christian
Kronner, Stefan
Lemer, Heinrich
Loibl, Markus
Oldenburg-Balden, Christiane
Reiland, Wolfgang
Reitmeyer, Michaela
Schirsch, Christian
Straub, Christian
Streitberger, Markus
Wäger, Robert
Zeilhofer, Rudolf

Schriftführerin

Hareiter, Isabel

Verwaltung

Grüning, Thomas
Kirmayer, Michael
Liebig, Katrin
Michels, Andrea

Es fehlen entschuldigt:

Mitglieder des Gemeinderates

Dr. Mey, Marcus
Rentz, Stefan

TAGESORDNUNG

öffentliche Sitzung

1. Genehmigung des öffentlichen Protokolls der 10. Gemeinderatssitzung vom 20.09.2022
2. Bekanntgaben
 - 2.1 Ggf. mündliche Bekanntgaben
3. Erstellung einer Spielplatzsatzung nach Art. 7 Abs. 3 i.V.m. Art. 47 Abs. 3 BayBO
4. Antrag eines Grundstückseigentümers auf Änderung des Flächennutzungsplans für das Grundstück Fl.-Nr. 536 (westlich Rupprechtstraße)
5. Barrierefreier Ausbau S-Bahnhof Hallbergmoos; Abschluss einer Planungsvereinbarung mit der DB Station&Service AG
6. Beitritt der Gemeinde Hallbergmoos in die Initiative "Lebenswerte Städte und Gemeinden"
7. Gründung eines Kommunalunternehmens - weiteres Vorgehen
8. Gründung eines Energiebeirats
9. Anfragen
 - 9.1 Gemeinderatsmitglied Wäger
 - 9.2 Gemeinderatsmitglied Brosch
 - 9.3 Gemeinderatsmitglied Reiland
 - 9.4 Gemeinderatsmitglied S. Edfelder
10. Bürgerfragestunde
 - 10.1 Bürgeranfrage

Eröffnung der Sitzung

Der Vorsitzende erklärt die Sitzung für eröffnet. Er stellt fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und dass Ort, Zeit und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung gemäß Art. 52 Bayer. Gemeindeordnung (GO) ortsüblich bekannt gemacht worden sind.

Gegen die Ladung und Tagesordnung werden keine Einwendungen erhoben.

Der Vorsitzende stellt fest, dass das Gremium beschlussfähig ist.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Genehmigung des öffentlichen Protokolls der 10. Gemeinderatssitzung vom 20.09.2022

Beschluss:

Das öffentliche Protokoll der 10. Gemeinderatssitzung vom 20.09.2022 wird genehmigt.

Abstimmung: Ja 19 Nein 0

Stimmhaltung von Gemeinderatsmitgliedern Ecker, Knieler und Schirsch wegen Abwesenheit. Gemeinderatsmitglied Henning noch nicht anwesend.

2. Bekanntgaben

2.1 Ggf. mündliche Bekanntgaben

Sachverhalt

Gemeindewappen

Dem Landkreis wird die Nutzung des Hallbergmooser Gemeindewappens genehmigt.

3. Erstellung einer Spielplatzsatzung nach Art. 7 Abs. 3 i.V.m. Art. 47 Abs. 3 BayBO

Sachverhalt

In der Sitzung vom 28.06.2022 wurde die Verwaltung beauftragt eine Satzung zu entwerfen. Zunächst stellt sich hier die zentrale Frage:

Was ist unser Ziel?

- Möchten wir viele kleine dezentrale Spielplätze in Hallbergmoos? Hier profitieren die direkten Bewohner und Nachbarn. Und wie sollen diese gestaltet werden.
- Oder sollen zentrale Spielplätze gestärkt und weiter ausgebaut werden. Hier werden attraktive zentrale Spielplätze für die Allgemeinheit geschaffen.

Die Spielplatzpflicht ist in Art. 7 Abs. 3 i.V.m. Art. 47 Abs. 3 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) geregelt. Art. 7 Abs. 3 BayBO lautet in der aktuellen Fassung: „Bei der Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen ist ein ausreichend großer Kinderspielplatz anzulegen.“

Eine Grundsatzentscheidung die einige Gemeinden ins Auge gefasst haben, ist das nur Bauvorhaben, die innerhalb einer fußläufigen Entfernung von 250 bis 500 Metern um einen öffentlichen Spielplatz entstehen, abgelöst werden können. Dies wurde im aktuellen Entwurf nicht aufgenommen.

Eine weitere Frage stellt sich bzgl. der Gestaltung der Spielplätze. Welche Vorgaben für einen zu errichtenden Spielplatz sollen gemacht werden. Geräte, Lage und Grünordnung. Hier sind unterschiedlichste Festsetzungen denkbar. Ebenso wie die Berechnung des Ablösebetrages ist dies in den umliegenden Gemeinden sehr individuell geregelt.

Die Gemeinde Finsing hat folgende Vorgaben für die Satzung erarbeitet, und soll in der nächsten Zeit beschlossen werden. Es sollen 1,5 Quadratmeter Spielplatzfläche je 12 Quadratmeter Wohnfläche geschaffen werden, mindestens sollte der Spielplatz jedoch 40 Quadratmeter groß sein. Für die Ablösesumme sollen 20 Prozent des Bodenrichtwerts angesetzt werden, plus 50 Euro Herstellungskosten je Quadratmeter.

In der Gemeinde Baierbrunn wird der Bodenrichtwert herangezogen, plus Herstellungskosten 11,52 Euro/qm und Instandhaltungs- und Unterhaltskosten 14,40 Euro/qm (für die Dauer von 20 Jahren). Die Bruttofläche des Kinderspielplatzes muss je 25 m² Wohnfläche 1,5 m², jedoch mindestens 60 m² betragen.

Zur Beschaffenheit wurde folgende Regelung aufgenommen:

§5 Beschaffenheit, Ausstattung und Unterhaltung des Spielplatzes

(1) Kinderspielplätze sind mit einer abgegrenzten Sandspielfläche von 1 m² je Wohnung, jedoch in einer Mindestgröße von 4 m², auszustatten. Der eingefüllte Spielsand muss in der Qualität dem Verwendungszweck angemessen sein und ist auf durchlässigem Untergrund in einer Höhe von mindestens 0,40 m zu schütten. Er ist nach Erfordernis, mindestens einmal im Jahr, zu reinigen oder zu erneuern.

(2) Kinderspielplätze mit 60 m² sind außerdem mit mindestens einem ortsfesten Spielgerät (z.B. Federwippe, Schaukel etc.) mit geeignetem Fallschutz auszustatten. Bei Kinderspielplätzen bis 90 m² sind diese mit mindestens drei Spielgeräten und mit mehr als 90 m² mit mindestens vier Spielgeräten sowie entsprechendem Fallschutz auszustatten.

(3) Sie sind mit mindestens einer ortsfesten Sitzeinrichtung und mindestens einem ortsfesten Behälter für Abfälle auszustatten. Bei Kinderspielplätzen bis 90 m² sind mindestens drei ortsfesten Sitzeinrichtungen und mit mehr als 90 m² mit mindestens vier ortsfesten Sitzeinrichtungen einzuplanen.

(4) Die Kinderspielplätze sind, einschließlich ihrer Zugänge und Ausstattungen, entsprechend ihrer Zweckbestimmung durch den Bauherrn bzw. Grundstückseigentümer dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Schadhafte Ausstattungen und Spielgeräte sind umgehend instand zu setzen oder zu erneuern. Wartungsarbeiten und Sicherheitskontrollen sind durchzuführen (im Sinn der DIN 18034).

Die Gemeinde Gerolsbach hat ebenfalls eine Regelung anhand Wohnfläche erlassen. Je angefangene 25 qm Wohnfläche sind 1,5 qm Kinderspielplatzfläche nachzuweisen. Die Mindestgröße beträgt hier nur 40 qm. Auch hier wird der Bodenrichtwert herangezogen.

Die Beschaffenheit ist wie folgt geregelt:

§6 Ausführungsgrundsätze für die Herstellung von Kinderspielplätzen

(1) Kinderspielplätze sind so zu errichten, dass sie sich in verkehrsabgewandter Lage befinden und für die Kinder unmittelbar, ohne Inanspruchnahme von öffentlichen Verkehrsflächen, zugänglich sind. Sie sind so anzulegen, dass sie von Anlagen wie Stellplätzen oder Standplätzen für Abfallbehälter ausreichend abgeschirmt sind. Sie müssen für die Kinder gefahrlos zu erreichen sein.

(2) Kinderspielplätze müssen für Kinder in den Altersgruppen bis zu sechs Jahren (Kleinkinder) und von sechs bis zwölf Jahren geeignet, dementsprechend gegliedert und ausgestattet sein.

(3) Die Spielplatzflächen sind mit heimischen, nicht giftigen Gehölzen einzugrünen. Pro angefangene 30 m² Spielplatzfläche ist jeweils ein standortgerechter Laubbaum, Mindest-Stammumfang 20/25 cm, zu pflanzen. Ab einer Fläche von 120 m² sind die Spielplatzflächen zu durchgrünen. Eine Pflanzliste mit geeigneten Sorten ist in Anlage 2 aufgelistet. Die Zuwegungen und Wegeflächen sind mit wasserdurchlässigen Belägen zu versehen.

(4) Bei der Auswahl der Spielgeräte, deren Anordnung und Aufstellung sind die Bestimmungen der DIN EN 1176 - Spielplatzgeräte in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Ein durchaus Sinnvoller Ansatz ist bei der Berechnung nur einen Anteiligen Bodenrichtwert zu verwenden. Je nach Wunsch der Gestaltung kann die Mindestgröße individuell festgelegt werden. Im aktuellen Entwurf wurde eine Mindestfläche von 40 m² festgelegt. Die Bebauungsplangebiete wurden ausgenommen werden. Hier sind in der Regel ausreichend Flächen für Spielplätze vorgesehen.

Von der Verwaltung wird darauf hingewiesen, dass möglichst übersichtliche Regelungen festgelegt werden. Es muss bedacht werden, das zu komplexe Festsetzungen schwer in der Masse kontrolliert und somit durchgesetzt werden können. Zusätzlich muss der Bestimmtheitsgrundsatz bei den Regelungen gewahrt werden, dass bedeutet jede Regelung muss klar verständlich und bestimmbar sein.

Die Formel des Ablösevertrags wurde mit einer kleinen Anpassung so wie bereits vorgestellt übernommen. Es wird ein noch festzulegender Prozentsatz des Bodenrichtwertes verwendet. Dadurch können die Kosten in einem verträglichen Rahmen gehalten werden und gleichzeitig wird die zukünftige Wertentwicklung berücksichtigt. Die Formel ist in der Anlage ersichtlich.

Über diesen Betrag wäre eine Ablösevereinbarung mit dem Bauherrn zu schließen. Wenn die Kosten Prozentual am Bodenrichtwert gekoppelt werden, entfällt die Wertermittlung über ein Verkehrswertgutachten. Im Zweifel kann dies jedoch jederzeit gefordert werden.

Es wurde auch ein Vorschlag zu Ordnungswidrigkeiten gemacht. Dadurch handelt es sich um eine Wehrhafte Satzung. Bei groben Verstößen kann hier aktiv entgegengesteuert werden.

Das Vorliegen einer Spielplatzsatzung bringt nicht nur den Bauherren Rechtssicherheit in Bezug auf die dort geregelten Punkte. Die Satzung hat insbesondere zur Folge, dass die Einhaltung der Spielplatzpflicht auch im vereinfachten Genehmigungsverfahren geprüft wird. Das bedeutet für den hier geschilderten Fall der Spielplatzablöse, dass die Voraussetzungen für die Erteilung der Baugenehmigung nicht vorliegen. Die Baugenehmigung kann so lange nicht erteilt werden, wie die

Ablösevereinbarung nicht zu Stande gekommen ist. Für den Fall, dass keine Spielplatzsatzung besteht, gilt, dass das Erfüllen der Spielplatzpflicht nicht im Pflichtprüfprogramm des vereinfachten Genehmigungsverfahrens ist.

Haushaltrechtliche Auswirkungen

Vorerst keine haushaltsrechtlichen Auswirkungen. Bei Erlass einer Satzung ist mit zweckgebundenen Einnahmen zu rechnen.
Die haushaltsrechtlichen Auswirkungen sind mit Abteilung F abgestimmt.

Beteiligung der Referenten

Der Referent für Energie, Mobilität und Ortsentwicklung, Herr Stefan Kronner, der Referent für Jugend und Freizeit, Herr Damian Edfelder und die Referentin für Umwelt und Gesundheit, Frau Tanja Knieler werden gebeten ihre Stellungnahmen in der Sitzung abzugeben.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt grundsätzlich eine Spielplatzsatzung zu erlassen. Die genaue Ausarbeitung erfolgt im Bau- und Planungsausschuss.

Abstimmung: Ja 22 Nein 1

4. Antrag eines Grundstückseigentümers auf Änderung des Flächennutzungsplans für das Grundstück Fl.-Nr. 536 (westlich Rupprechtstraße)

Sachverhalt

Mit Schreiben vom 14.08.2022 beantragen die Eigentümer des Grundstücks Fl.-Nr. 536 (westlich Rupprechtstraße) die Änderung des Flächennutzungsplans für die Realisierung eines Einzelbauvorhabens. Vorhabenbeschreibung (s. Anlage 1).

Sie begründen ihren Antrag wie folgt:

„Die Vorhabenträger, Frau Waltraud Beck und Herr Walter Beck, wohnhaft in den notdürftig umfunktionierten Räumlichkeiten des Firmengebäudes in der Theresienstr. 39, 85399 Hallbergmoos, alteingesessene Bürger der Gemeinde Hallbergmoos, Ihrem Wohnort sehr verbunden, kennen die Bewohner, die örtlichen Strukturen. Die Familie Beck ist im Kreise der innerörtlichen Bürgerschaft durchaus bekannt und nimmt Teil an diversen Aktivitäten innerhalb des Gemeinschaftslebens. Deshalb beantragen Frau und Herr Beck eine Änderung des Flächennutzungsplans, um auf eigenem Grundstück und in der Nähe Ihrer Firma ein Eigenheim errichten zu können.

Ferner wurde Frau Beck bei dem Termin am 12.07.2022, 8:00 Uhr mit dem Landratsamt Freising durch Herrn Hilpert eine Bebauung wie im Vorbescheid dargestellt in Aussicht gestellt, wenn der Flächennutzungsplan durch die Gemeinde dahingehend abgeändert wird.“

Nach § 5 Abs. 1 BauGB ist im Flächennutzungsplan für das ganze Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebene Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen.

Damit ist der Flächennutzungsplan ein übergeordnetes Planungsinstrument der Gemeinde, welches die allgemeine städtebauliche Entwicklung aufzeigt.

Der aktuelle Flächennutzungsplan stellt das Grundstück als landwirtschaftliche Fläche dar. Diese liegt westlich des Geltungsbereichs der Klarstellungssatzung „Rupprechtstraße“. Die Klarstellungssatzung „Rupprechtstraße“ wurde von der Gemeinde erlassen, um den Innenbereich der Rupprechtstraße verbindlich vom Außenbereich abzugrenzen. Eine Bebauung außerhalb dieses Satzungsbereichs ist nach dem städtebaulichen Leitbild nur im Zusammenhang einer möglichen Verlängerung der Rupprechtstraße bis zur Straße „Am Söldnermoos“ angedacht. Eine partielle Änderung des Flächennutzungsplans als Grundlage für eine mögliche Realisierung eines Einzelbauvorhabens ist aus Sicht der Verwaltung mit den städtebaulichen Zielen nicht vereinbar.

Mit Email vom 12.09.2022 wurde das Landratsamt Freising um rechtliche Stellungnahme zu dem Antrag gebeten. Der Wortlaut der Stellungnahme kann aus der Anlage 05 (Vertraulich) ersehen werden.

Sollte sich der Gemeinderat für die Änderung des Flächennutzungsplans aussprechen, kann diese nicht mehr im Rahmen des aktuellen Änderungsverfahrens erfolgen.

Geschätzter Verwaltungsaufwand/Personalressourcen

Ein eigenständiges Änderungsverfahren erzeugt einen hohen Aufwand für die Verwaltung. Eine genaue Bezifferung kann nicht erfolgen, da der Aufwand von den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange abhängig ist.

Beteiligung des Referenten

Der Referent für Energie, Mobilität und Ortsentwicklung, Herr Stefan Kronner, wird gebeten seine Stellungnahme in der Sitzung abzugeben.

Beschluss

Der Antrag auf Änderung des Flächennutzungsplans für eine ca. 1.000 m² große Teilfläche des Grundstücks Fl.-Nr. 536 wird abgelehnt.

Abstimmung: Ja 23 Nein 0

5. Barrierefreier Ausbau S-Bahnhof Hallbergmoos; Abschluss einer Planungsvereinbarung mit der DB Station&Service AG

Sachverhalt

Mit Beschluss vom 08.03.2022 wurde die Verwaltung damit beauftragt eine Planungsvereinbarung mit der Bahn auszuarbeiten und dem Gemeinderat zur weiteren Beschlussfassung vorzulegen. Der Beschluss ist als Anlage 01 dem Beiblatt angefügt. Die Kosten für die Leistungsphasen 1 und 2 nach HAOI (Grundlagenermittlung und Vorplanung mit Kostenschätzung) liegen bei 190.000.- €.

Nach Anlage 1 der Planungsvereinbarung werden nachfolgende drei Varianten untersucht:

- Variante 1 (Einbau von zwei Aufzügen an der bestehenden Personenunterführung)
- Variante 2 (Neubau von zwei Rampenbauwerken entlang der Bahnsteige)
- Variante 3 (Neubau von zwei Aufzügen an der bestehenden S-Bahnüberführung)

Es ist von Seiten der DB Station&Service AG angedacht die Planungen für die Leistungsphasen 1 und 2 nach HOAI bis zum 4. Quartal 2024 durchzuführen.

Der Entwurf der Planungsvereinbarung kann aus der vertraulichen Anlage 02 ersehen werden.

Haushaltrechtliche Auswirkungen

Im Haushalt sind unter HOCH148 für die nächsten drei Jahre insgesamt 250.000.- € eingestellt. Zudem ist eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 150.000.- € eingetragen. Somit sind für den Abschluss der Planungsvereinbarung bis zur Leistungsphase 2 ausreichend Haushaltsmittel vorhanden.

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsjahr	2021	2022	2023	2024	2025
Betrag (investiv)	80.000,- €	100.000,- €	100.000,- €	50.000,- €	0,- €
Betrag (laufend)	0,- €	0,- €	0,- €	0,- €	0,- €

Geschätzter Verwaltungsaufwand/Personalressourcen

Der Aufwand für die Verwaltung kann nicht abgeschätzt werden, da er sehr stark von der DB Station&Service AG abhängt. Bis zum Abschluss der Leistungsphasen 1 und 2 nach HOAI Ende 2024 ist mit ca. 100 Stunden zu rechnen.

Beteiligung des Referenten

Die Referentin für Senioren und Inklusion, Frau Oldenburg-Balden wird gebeten, in der Sitzung eine Stellungnahme abzugeben.

Beschluss

Der vorgelegten Planungsvereinbarung wird zugestimmt.

Abstimmung: Ja 21 Nein 2

6. Beitritt der Gemeinde Hallbergmoos in die Initiative "Lebenswerte Städte und Gemeinden"

Sachverhalt

Mit E-Mail vom 20.09.2022 ist der gemeinsame Antrag der Bürgerarbeitskreise „Radverkehr“ und „Nachhaltigkeit“ bei der Gemeindeverwaltung eingereicht worden. Der Antrag ist als Anlage beigefügt.

Ziele der Initiative:

„Die Initiative fordert den Bund auf, die rechtlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass Kommunen Tempo 30 als Höchstgeschwindigkeit innerorts anordnen können, wo sie es für notwendig halten. Derzeit legt der § 45 der Straßenverkehrsordnung - ein Bundesgesetz - fest, dass Tempo 30 nur bei konkreten Gefährdungen bzw. vor sozialen Einrichtungen wie beispielsweise Kitas und Schulen angeordnet werden kann.

Bei der Anordnung von Höchstgeschwindigkeiten sind den Städten und Kommunen viel zu enge Grenzen gesetzt. Die im Juli 2021 von den Städten Aachen, Augsburg, Freiburg, Hannover, Leipzig, Münster und Ulm gegründete Initiative setzt sich deshalb gegenüber dem Bund dafür ein,

dass die Kommunen selbst darüber entscheiden dürfen, wann und wo welche Geschwindigkeiten angeordnet werden – zielgerichtet, flexibel und ortsbezogen.“

Ein Positionspapier der Initiative ist ebenfalls als Anlage beigefügt.

Der Beitritt ist derzeit kostenfrei. Musterformulierungen für die Beitrittserklärung (Variante 1 und 2) sind ebenfalls als Anlage beigefügt.

Detailliertere Informationen zur Initiative finden sich im Internet unter <https://www.lebenswerte-staedte.de/>

Haushaltrechtliche Auswirkungen

Derzeit keine

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsjahr	2020	2021	2022	2023	2024
Betrag (investiv)	0,- €	0,- €	0,- €	0,- €	0,- €
Betrag (laufend)	0,- €	0,- €	0,- €	0,- €	0,- €

Geschätzter Verwaltungsaufwand/Personalressourcen

0,5 Std.

Beschluss

1. Der Gemeinderat beschließt, dass die Gemeinde Hallbergmoos der Initiative „Lebenswerte Städte und Gemeinden“ beitreten soll.

Abstimmung: Ja 23 Nein 0

2. Als Beitrittserklärung soll die kürzere Variante 2 abgegeben werden.

Abstimmung: Ja 21 Nein 2

7. Gründung eines Kommunalunternehmens - weiteres Vorgehen

Sachverhalt

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 09.11.2021 eine Arbeitsgruppe zur Gründung eines Kommunalunternehmens eingerichtet.

Die Arbeitsgruppe hat sich insgesamt sechsmal getroffen und sich u.a. mit der Gründung, dem Vergabe- und dem Steuerrecht beschäftigt. Die Protokolle sind als vertrauliche Anlage beigefügt.

Darüber hinaus hat sie sich mit Vertretern bestehender Kommunalunternehmen getroffen:

- Gemeinsames Kommunalunternehmen gKu VE München-Ost (Bereiche Wasser und Abwasser) durch Vors. Piet Mayr (25.04.2022)
- Kommunalunternehmen Hohenkammer durch Vorstandsvorsitzenden Marco Unruh (16.05.2022)
- Kommunalunternehmen Kirchdorf durch Kämmerer bzw. Vorsitzenden Haider und stellv. Bgm. Wildgruber (27.06.2022)

Weitere Vorgehensweise

Die anwesenden Gemeinderatsmitglieder waren sich einig, dass das Thema Kommunalunternehmen für Hallbergmoos grundsätzlich weiterverfolgt werden soll. Es wurden folgende Prioritäten festgelegt:

Prio 1	Prio 2	Prio 3
<ul style="list-style-type: none">▪ Abwasserentsorgung▪ Sport- und Freizeitpark inkl. Sportanlagen▪ Naturbad▪ Kommunale Gebäude inkl. Wohnungen▪ Unbebaute Grundstücke	<ul style="list-style-type: none">▪ Grünanlagen, Spielplätze▪ Friedhöfe▪ Bike-/Car-Sharing▪ Elektromobilität, Ladesäulen▪ Wohnungsbau	<ul style="list-style-type: none">▪ Stromversorgung▪ Kultur▪ Projektmanagement

Die Arbeitsgruppe Kommunalunternehmen bittet daher den Gemeinderat, die Arbeit fortzusetzen, und zwar mit dem Fokus auf die Untersuchung der konkreten Umsetzung und der Vor- und Nachteile der priorisierten Themengebiete.

Haushaltrechtliche Auswirkungen

keine

Geschätzter Verwaltungsaufwand/Personalressourcen

Beteiligung des Referenten

Beschluss

Die Arbeitsgruppe Kommunalunternehmen soll sich mit der Umsetzung beschäftigen und die Vor- und Nachteile der priorisierten Themengebiete ausarbeiten. Folgende Aufgaben werden für ein Kommunalunternehmen in Erwägung gezogen:

- Abwasserentsorgung
- Sport- und Freizeitpark inkl. Sportanlagen
- Naturbad
- Kommunale Gebäude inkl. Wohnungen
- Unbebaute Grundstücke

Abstimmung: Ja 23 Nein 0

8. Gründung eines Energiebeirats

Sachverhalt

Durch den Ukrainekrieg ist fast jedem die Bedeutung der Energieversorgung bewusstgeworden. Aus Sicht der Verwaltung kann die Gründung eines Energiebeirats einen Beitrag dazu leisten, die

Energieversorgung im Gemeindegebiet sicherzustellen.

Die Gemeinde Hallbergmoos hat sich im Konzessionsvertrag (§ 11) mit dem Bayernwerk zusichern lassen, dass ein Energiebeirat gegründet wird. Mit diesem soll sichergestellt werden, dass die Gemeinde bei der Gestaltung von Investitions- und Unterhaltungsmaßnahmen des Bayernwerks im Gemeindegebiet eingebunden wird.

Der Beirat hat nach § 1 der Geschäftsordnung (siehe Anlage) die Aufgabe, die Einhaltung der im Wegenutzungsvertrag eingegangenen Verpflichtungen zu überwachen und zu überprüfen. Zugleich dient er der gegenseitigen Information und Abstimmung.

Im Energiebeirat werden u.a. folgende Themen behandelt:

- Versorgungssicherheit und Versorgungsunterbrechungen
- Investitions- und Instandhaltungsplanung im Vertragsgebiet
- Einbindung und Koordination anderer Versorgungsunternehmen
- Abstimmung gemeinsamer Baumaßnahmen
- Durchgeführte Baumaßnahmen
- Information über den Netzausbau und die Netzkapazitäten im Gemeindegebiet
- Berichterstattung zu Kundenanliegen und Kundenbeschwerden

Der Beirat für das Gebiet der Gemeinde Hallbergmoos besteht nach § 3 der Geschäftsordnung aus bis zu 9 Personen, von denen die Gemeinde bis zu fünf der Mitglieder und die Bayernwerk AG bis zu vier der Mitglieder in den Beirat entsendet. Bei den Mitgliedern der Gemeinde muss es sich nicht zwingend um Gemeinderatsmitglieder handeln.

Der Beirat tagt in der Regel zweimal jährlich. Zu jeder Sitzung des Beirates können die Partner sachkundige Gäste einladen (z.B. Klimaschutzmanager, Geschäftsführer der Stromnetzgesellschaften).

GEP (Gemeindeentwicklungsprogramm)

Haushaltrechtliche Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsjahr	2020	2021	2022	2023	2024
Betrag (investiv)	0,- €	0,- €	0,- €	0,- €	0,- €
Betrag (laufend)	0,- €	0,- €	0,- €	0,- €	0,- €

Geschätzter Verwaltungsaufwand/Personalressourcen

Beteiligung des Referenten

Beschluss

1. Die Gemeinde Hallbergmoos gründet mit der Bayernwerk Netz GmbH einen Energiebeirat.
2. Es werden folgende Mitglieder bestimmt:
 - Robert Wäger, Bündnis 90/Die Grünen
 - Stefan Kronner, SPD
 - Markus Loibl, Einigkeit
 - Thomas Henning, Freie Wähler
 - Dr. Marcus Mey, CSU

Abstimmung: Ja 23 Nein 0

9. Anfragen

9.1 Gemeinderatsmitglied Wäger

In letzter Zeit gibt es immer wieder Leistungsprobleme mit dem Ratsinformationssystem. Tagsüber und einzeln lassen sich die Unterlagen sehr flott aufrufen, sobald sich während Sitzungen mehrere Nutzer anmelden, ist es immer sehr langsam.

Antwort Bürgermeister Niedermair:
Dies wird weitergegeben.

9.2 Gemeinderatsmitglied Brosch

Die evangelische Kirche organisiert eine Weihnachtsaktion:
Bürger*innen, die zu viel Weihnachtsschmuck haben, können diesen am 19.11.2022 von 13 bis 16 Uhr in der Emmaus-Kirche abgeben.
Bürger*innen, die sich aktuell keinen leisten können, dürfen sich dann am Sonntag, 20.11.2022 zwischen 13 und 16 Uhr den gespendeten Weihnachtsschmuck abholen.

Es geht auch um den Gedanken der Nachhaltigkeit, jeder hat im Laufe der Jahre viele Sachen angehäuft, die sehr gut sind, aber nicht mehr verwendet werden.

9.3 Gemeinderatsmitglied Reiland

Beim Bauvorhaben am Kiefernweg, gegenüber Rewe, fehlen Pflastersteine auf dem Bürgersteig.
Kann hier das Bauamt bitte mal drüberschauen?

Antwort Bürgermeister Niedermair:
Dies wird an das Bauamt weitergegeben.

9.4 Gemeinderatsmitglied S. Edfelder

In der Freisinger Straße, auf Höhe des Barbershops, parken immer wieder sehr große Autos auf dem Gehweg, weswegen Kinder dann auf die Straße ausweichen müssen. Kann dies bitte an das Ordnungsamt weitergegeben werden, damit die Sicherheit der Fußgänger gewährleistet bleibt?

Antwort Bürgermeister Niedermair:
Dies wird weitergegeben.

10. Bürgerfragestunde

10.1 Bürgeranfrage

Vor 1-2 Jahren gab es einen Vortrag zum Energiemonitor Abensberg. Wie ist hier der aktuelle Stand?

Antwort Herr Grüning:
Dies ist beauftragt.

Josef Niedermair
Erster Bürgermeister

Isabel Hareiter
Schriftführung